

Aber es ist doch schon sehr nützlich zu wissen, welche Quote des Preises auf die unmittelbare Belastung des Produktes durch Verbrauchsabgaben und Zölle entfällt.

Unmittelbar steuerlich belastet sind sämtliche umgesetzten Waren durch die Umsatzsteuer. Dabei ist zu beachten, daß die Umsatzsteuer nicht nur beim Verkauf der Ware an den Verbraucher erhoben wird, sondern im Laufe des Produktions- und Verteilungsprozesses jedesmal, wenn die Ware ihren Besitzer wechselt, mindestens also zweimal, beim Verkauf des Fabrikanten an den Einzelhändler und beim Verkauf des Einzelhändlers an den Verbraucher. Außerdem sind aber noch alle Rohstoffe und Halbfabrikate, die der Fabrikant zur Herstellung verwendet, ebenfalls beim Besitzwechsel zu versteuern. So kommt die Untersuchung des Reichsamtes zu dem Ergebnis, daß bei dem früheren Umsatzsteuersatze von 0,75 Proz. z. B. 100 Paar verkaufsfertige Damenschuhe, deren Verkaufspreis 1650 RM. beträgt, insgesamt mit einer Umsatzsteuer von 36,69 RM., d. h. mit 2,22 Proz. belastet waren, also mit fast dem Dreifachen des Umsatzsteuersatzes. Von den 36,69 RM. entfielen 12,55 RM. (0,76 Proz. des Einzelhandelspreises) auf die Belastung der Vorprodukte, 24,14 RM. (1,46 Proz.) auf das Fertigprodukt. Weniger stark ist die Belastung eines Konfektions-Herrenanzuges zum Einzelhandelspreis von 60 RM.; hier beträgt die durch die Umsatzsteuer hervorgerufene Gesamtbelastung 1,12 RM., das sind 1,86 Proz. Davon entfallen auf die Vorprodukte 0,28 RM. (0,46 Proz.), auf das Fertigfabrikat 0,84 RM. (1,40 Proz.).

Interessant sind noch einige Ziffern über die prozentuale Gesamtbelastung mehrerer typischer Nahrungsmittel durch die Umsatzsteuer. Die für das Jahr 1930 vorgenommenen Berechnungen weisen einen Anteil der Umsatzsteuer am Einzelhandelspreis in Prozent des Preises aus bei:

Roggenbrot . . . . .	1,61 bis 2,48	Proz.
Weißbrot . . . . .	1,20 "	1,76 "
Auszugsmehl . . . . .	1,94 "	3,10 "
Haferflocken . . . . .	1,71 "	2,75 "
Makkaroni . . . . .	1,82 "	2,52 "
Rind- und Schweinefleisch	2,20 "	2,90 "
Butter . . . . .	1,93 "	2,68 "
Kondensmilch . . . . .		2,04 "
Zucker . . . . .	2,56 "	3,36 "
Vierfruchtarmelade . . . . .	2,16 "	2,86 "
Malzkaffee . . . . .	2,13 "	3,06 "

Auf Grund der Berechnungen des Reichsamtes ergibt sich, daß der jährliche Nahrungs- und Ge-

nußmittelverbrauch einer Arbeiterfamilie in Höhe von 1485 RM. im Jahre 1928 mit 21,43 bis 28,71 RM., also mit 1,4 bis 1,9 Proz. durch die Umsatzsteuer belastet war. Heute ist die Belastung sogar noch etwas höher.

Weit drückender als die allgemeine Umsatzsteuerlasten die besonderen Verbrauchssteuern auf den von ihnen betroffenen Waren. Die nachstehende Uebersicht zeigt (nach dem Stande von 1930) die Gesamtbelastung typischer Verbrauchswaren aus inländischer Herstellung in Prozent des Einzelhandelspreises, wobei die Belastung sich zusammensetzt aus der betreffenden Verbrauchssteuer, der Umsatzsteuer und dem Zoll, der etwa auf Vorprodukten liegt.

	Proz. des Einzelhandelspreises:			
	Gesamtbelastung	Verbrauchssteuer	Umsatzsteuer	Zoll
Süßstoff . . . . .	2,88	1,87	1,01	—
Tafelschokolade . . . . .	3,30	1,05	2,25	—
Pflaumenmus . . . . .	3,51	1,14	2,37	—
Vierfruchtarmelade . . . . .	8,26	5,40	2,86	—
Kunsthonig . . . . .	10,03	7,09	2,94	—
Sirup . . . . .	10,85	8,08	2,77	—
Glühbirne (40 Watt) . . . . .	11,38	9,67	1,71	—
Glühbirne (25 Watt) . . . . .	11,38	9,66	1,72	—
Vollbier . . . . .	12,41	10,77	1,26	0,38
Stärkezucker . . . . .	13,20	11,66	1,54	—
Schaumwein . . . . .	16,23	14,49	1,74	—
Zucker . . . . .	20,86	17,50	3,36	—
Spielkarten . . . . .	22,00	20,00	2,00	—
Zigarren . . . . .	25,60	20,00	1,53	4,07
Zündwaren . . . . .	26,16	24,00	2,16	—
Kräuterlikör . . . . .	26,18	24,24	1,94	—
Fruchtsaftlikör . . . . .	26,27	24,24	2,03	—
Feinschnitt . . . . .	32,28	23,33	1,95	7,00
(steuerbegünstigt)				
Weinbrandverschnitt . . . . .	34,18	32,16	2,02	—
Pfeifentabak . . . . .	34,38	23,33	1,88	9,17
Trinkbranntwein . . . . .	38,43	36,36	2,07	—
(in Flaschen)				
Zigaretten . . . . .	44,20	40,60	1,80	1,80
Feinschnitt . . . . .	57,63	48,75	1,88	7,00
Weingeist . . . . .	67,64	66,67	0,97	—

Zu beachten ist bei diesen Zahlen, daß seit der Zeit, die den Berechnungen zugrunde liegt, bei einigen Verbrauchswaren eine erhebliche Erhöhung der Belastung zu verzeichnen ist durch erneute Heraufsetzung der Steuer- und Zolltarifsätze. Ferner muß noch bemerkt werden, daß das Bier außer der oben allein berücksichtigten Reichsbesteuerung noch gemeindlichen Belastungen unterworfen ist. So war es 1930 in 64 untersuchten deutschen Mittel-, Groß- und Kleinstädten in Prozenten des Ausschankpreises wie folgt belastet:

in 2 Städten mit 4 bis 5 Proz.
" 28 " " 3 " 4 "
" 26 " " 2 " 3 "
" 5 " " 1 " 2 "
" 3 " " überhaupt nicht.

(Fortsetzung auf Seite 70)